

Satzung

Genehmigt in der Gründungsversammlung am 18.06.1994

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck der Gesellschaft ist, die kynologische Grundlagenforschung und die angewandte Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit des Hundes zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Vergabe zweckgebundener Forschungsaufträge
- die Förderung beantragter Forschungsvorhaben
- die Mitteilung wissenschaftlicher Ergebnisse.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft besteht kein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen und eingezahlte Kapitalanteile.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr erreicht hat sowie jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden.

Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Personen, die die Zwecke der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluß notwendig.

§ 4

Die Gesellschaft unterhält zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

§ 5

Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Aufnahmeordnung.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muß nicht begründet werden; sie ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft darf nicht von Rasse, Konfession oder Staatsbürgerschaft abhängig gemacht werden.

§ 6

Jedes Mitglied zahlt im Geschäftsjahr einen Beitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird erstmalig von der Gründungsversammlung festgesetzt. Alle späteren Änderungen dieses Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitgliedes oder durch Aufhebung bzw. Liquidierung der Personenvereinigung oder der juristischen Person, durch Kündigung der Mitgliedschaft, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluß aus der Gesellschaft. Die Kündigung muß der

Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Die Streichung und den Ausschluß eines Mitgliedes regelt eine vom Vorstand zu beschließende Disziplinarordnung.

§ 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Vorstand
- b. der Forschungsausschuß
- c. das Kuratorium
- d. die Mitgliederversammlung

§ 8a

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter
3. dem 2. Stellvertreter

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Wissenschaftler mit Erfahrung im Sinne des Satzungszieles sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden erstmals von den Teilnehmern der Gründungsversammlung, für alle weiteren Amtsperioden vom Kuratorium für die Dauer von 3 Jahren gewählt: Wiederwahl ist möglich. Während ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für die Restzeit der Amtsdauer durch Zuwahl ersetzt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend seiner Geschäftsordnung. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Bei Willenserklärungen genügt die Erklärung des Vorsitzenden; im Verhinderungsfalle seiner beiden Stellvertreter zusammen.

Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversamm-

lung, sowie für die Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Gesellschaft und den Ausschluß aus der Gesellschaft.

Weiterhin obliegt ihm die Vorprüfung von Forschungsanträgen und Forschungsaufträgen, die er an den Forschungsausschuß weiterleitet.

§ 8b

Der Forschungsausschuß besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und drei weiteren Personen. Insgesamt dürfen höchstens zwei Mitglieder keine Wissenschaftler sein.

Die Mitglieder des Forschungsausschusses, die nicht dem Vorstand angehören, werden erstmals von den Teilnehmern der Gründungsversammlung, für alle weiteren Amtsperioden vom Kuratorium für 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Forschungsausschusses müssen Mitglieder der Gesellschaft sein. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist auch Vorsitzender des Forschungsausschusses. Sein Stellvertreter wird von den Mitgliedern des Forschungsausschusses bestimmt.

Der Forschungsausschuß beschließt auf Antrag des Vorstandes und nach Einholung von mindestens 2 Gutachten unabhängiger Sachverständiger über Durchführbarkeit und Förderungswürdigkeit der geplanten Forschungsvorhaben, sowie über Förderungsdauer und Höhe der Finanzierung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Forschungsvorhaben können resultieren aus:

- Finanzierungsanträgen von Wissenschaftlern
- Bearbeitungsanträgen vom VDH, von VDH-Mitgliedsvereinen sowie von juristischen oder natürlichen Personen, ggfs. im Falle spezieller Finanzierung
- Aufträgen vom Forschungsausschuß

Für die Ausschreibung der Forschungsaufträge ist der Forschungsausschuß zuständig.

Die jährlichen schriftlichen Berichte laufender geförderter Forschungsvorhaben sowie deren Abschlußberichte sind den Forschungsausschuß vorzulegen.

Soll ein Mitglied des Forschungsausschusses mittelbar oder unmittelbar mit der Durchführung eines Forschungsprojektes befaßt werden, ist die ausdrückliche Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. Das Mitglied ist in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

§ 8c

Das Kuratorium besteht aus 7 Personen, von denen 3 Personen vom Vorstand des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. benannt werden. Diese Benennung kann jederzeit vom Vorstand des VDH widerrufen werden. Nach erfolgtem Widerruf hat der VDH-Vorstand für eine Neu-Benennung zu sorgen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.

Das Kuratorium wird erstmals bei der Gründungsversammlung gewählt und zwar, um Kontinuität zu wahren, für den Zeitraum von 1 - 4 Jahren für die verschiedenen Mitglieder. Die Nachberufung für jeweils 4 Jahre, die auch wiederholbar ist, für die nicht vom VDH-Vorstand benannten Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch die Kuratoriumsmitglieder. Verläßt ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig sein Amt, so erfolgt für die Restzeit seiner Amtsperiode eine Nachberufung.

Das Kuratorium wählt den Vorstand und den Forschungsausschuß. Für die Wahl ist jeweils eine 2/3 Mehrheit notwendig. Das Kuratorium bestimmt jährlich zwei Rechnungsprüfer und nimmt den Rechnungsbericht entgegen. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann Ein-

sicht in einzelne schriftliche Berichte über geförderte Forschungsvorhaben verlangen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 8d

Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre gegen Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die jeweilige Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer entgegen. Jedes Mitglied hat das Recht zum Ende eines Geschäftsjahres den jeweiligen Rechnungsbericht einzusehen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Anträge von Mitgliedern, soweit diese nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über

- Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Änderungen, die aufgrund gesetzlicher, insbesondere steuerrechtlicher oder re-

gistergerichtlicher Regelungen notwendig werden. Diese werden auf Beschluß des Vorstandes durchgeführt.

- die Auflösung der Gesellschaft, jedoch bedarf der Beschluß der Bestätigung einer innerhalb von 4 Wochen folgenden Versammlung mit gleicher Mehrheit.

§ 9

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zum 30. Juni des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung vorgesehen ist, eingebracht und spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden.

§ 10

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

v§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, wissenschaftliche Anliegen. Über den Zuwendungsempfänger entscheidet die die Auflösung bestätigende Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde mit einfacher Mehrheit.



**Forschung
für den Hund**

Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V.
Postfach 14 03 53 – 53058 Bonn · Service-Telefon 01 80 / 3 34 74 94
Volksbank Bonn · Konto-Nr. 100 10 10 014 · BLZ 380 601 86



**Forschung
für den Hund**